



10.12.2019

Beschluss Nr.: 88/12/2019

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (B-Plan) „Eigenheimstandort Guttau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 gem. § 31 Abs. 2 BauGB dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Guttau“ stattzugeben.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 28 GG; § 31 Abs. 2 BauGB; Bebauungsplan „Eigenheimstandort Guttau“

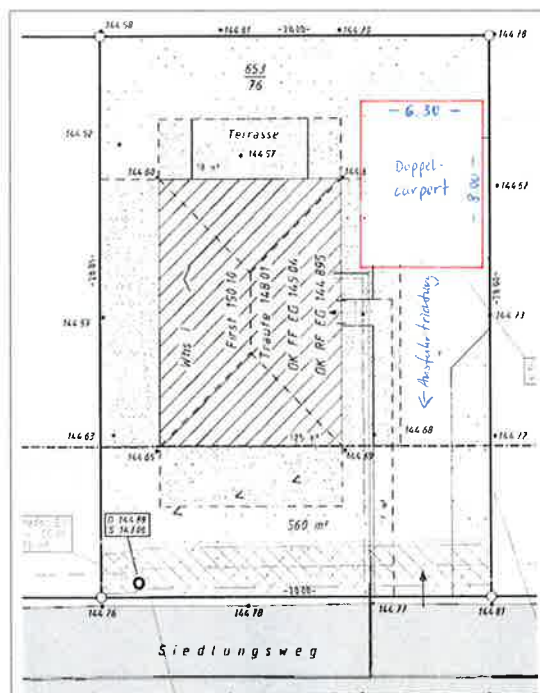
Finanzielle Auswirkungen

- keine -

Begründung zum Beschluss

Der Bauherr Hr. B. beantragt die Errichtung eines **freistehenden Carports** mit einer Länge von 8 m und einer mittleren Wandhöhe von 3 m.

Der Bauherr beantragt die Befreiung auch auf Grund der Tatsache, dass bereits das Nachbargrundstück diese Befreiung genehmigt bekommen hat.



Seiten 1 von 2

Anschrift:
Gemeindeverwaltung
Malschwitz
Dorfplatz 26
02694 Malschwitz

Kontakt:
Telefon: 035932 377 0
Telefax: 035932 309 23
E-Mail: sekretariat@malschwitz.de
Internet: www.malschwitz.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Bautzen
BIC: SOLADES1BAT
IBAN: DE39 8555 0000 1000 0012 33

Sprechzeiten:
Di. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gem. planerischer Festsetzungen des B-Plans „Eigenheimstandort Guttau“ sind „...Garagen und Carports in das Wohngebäude zu integrieren bzw. als Anbau an das Wohngebäude zu errichten. Die Dachform hat sich an das Hauptgebäude anzupassen“.

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 BauGB sieht die Verwaltung keine Anhaltspunkte gegeben, die gegen eine Befreiung sprechen, da mit der Befreiung

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
2. die Befreiung städtebaulich vertretbar ist sowie
3. die die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	16
Anwesende Gemeinderäte:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Matthias Seidel
Bürgermeister

